

STATUTEN

des gemeinnützigen Vereines mit dem Namen

WISSENSCHAFTLICHE INTERESSENSGEMEINSCHAFT FÜR INFORMATIONRECHT- IT-LAW.AT

- § 1 Name und Logo
- § 2 Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 3 Vereinsziele
- § 4 Mittel zur Erreichung der Vereinziele
- § 5 Mitgliedschaft und Erwerb derselben
- § 6 Art der Mitgliedschaft
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Wahlrecht
- § 9 Pflichten und Rechte der Mitglieder
- § 10 Organe
- § 11 Generalversammlung
- § 12 Aufgaben der Generalversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Spesenersatz und Entgelt
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Dauer der Vorstandstätigkeit
- § 17 Präsident
- § 18 Sekretär
- § 19 Schatzmeister
- § 20 Arbeitsgruppen
- § 21 Rechnungsprüfer
- § 22 Schiedsgericht
- § 23 Angestellte des Vereins
- § 24 Auflösung des Vereins

PRÄAMBEL

Die Gründungsmitglieder des Vereins sind Absolventen des an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien durch eine Verordnung des Fakultätskollegiums eingerichteten Universitätslehrganges für Informationsrecht und Rechtsinformation. Aus diesem Grund ist der Verein dem Universitätslehrgang verbunden und der Vorstand des Vereins ist angehalten, mit dem Universitätslehrgang, den Teilnehmern und Absolventen engen Kontakt zu halten.

Alle in diesen Statuten verwendeten Nominative verstehen sich geschlechtsneutral.

Soweit in diesen Statuten Schriftlichkeit verlangt ist, wird diese Form auch durch e-Mail und Telefax erfüllt, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges normiert ist.

§ 1 NAMEN UND LOGO

(1) Der Verein trägt den Namen „WISSENSCHAFTLICHE INTERESSENSGEMEINSCHAFT FÜR INFORMATIONENRECHT - IT-LAW.AT“. In der Folge wird der Name des Vereins in diesen Statuten mit „IG IT-LAW.AT“ abgekürzt.

(2) Das Logo des Vereines ist urheberrechtlich geschützt und stellt sich wie folgt dar:



§ 2 SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Sitz des Vereines ist in Wien.

(2) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet; der Verein kann auch international tätig werden, insbesondere durch Mitgliedschaft in ausländischen Vereinen oder Verbänden.

(3) Die Errichtung von Zweigstellen und/oder Zweigvereinen von IT-LAW.AT ist durch die Generalversammlung möglich.

§ 3 VEREINSZIELE

(1) Zweck und Ziel von IT-LAW.AT ist ausschließlich wissenschaftlich

- eine Steigerung des fachlichen Niveaus im Bereich des Informationsrechts und der Rechtsinformation zu erreichen;
- ein Diskussionsforum zum Informationsrecht zu bilden;
- eine Plattform für Interessierte im Bereich Informationsrecht und Rechtsinformation zu bilden, insbesondere für Absolventen, wie auch Teilnehmer und Lehrende des in der Präambel genannten Lehrganges und den Kontakt zu diesen zu vertiefen.

(2) Durch die wissenschaftlich Tätigkeit und damit verbundene Steigerung des fachlichen Niveaus – mittels Publikationen, angebotener Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten des Vereins - kommt die Tätigkeit des Vereines der Wirtschaft, dem Berufsstand der Juristen und den Nutzern von „Neuen Medien“ zugute und dient somit ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit.

(3) Die Tätigkeit von IT-LAW.AT ist weder auf seinen eigenen materiellen Gewinn, noch auf den seiner Mitglieder gerichtet.

§ 4 MITTEL ZUR ERREICHUNG DER VEREINSZIELE

(1) Die in § 3 genannten Ziele werden durch

- Organisation von wissenschaftlichen Vorträgen, Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen im Bereich des Informationsrechts;
- wissenschaftliche Publikationen im Bereich des Informationsrechts;
- Öffentlichkeitsarbeit für Informationsrecht;
- Zusammenarbeit mit diversen (wissenschaftlichen) Institutionen (Universitäten, Kammern udgl) im Zusammenhang mit Informationsrecht;
- Networking im Bereich der Informationswirtschaft (im weitesten Sinne) erreicht werden.

(2) IT-LAW.AT ist - aufgrund obgenannter Förderung der Allgemeinheit – gemeinnützig und aufgrund der Tätigkeiten und Vereinsziele ausschließlich wissenschaftlich tätig.

(3) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Ziele werden insbesondere durch

- Erlöse aus den wissenschaftlichen Veranstaltungen;
- Erlöse aus den wissenschaftlichen Publikationen;
- Sponsoring;
- Entgegennahme von Spenden und Annahme von Erbschaften und Legaten;
- Erlöse aus Networking-Veranstaltungen für die Informationswirtschaft (iwS);
- Zuwendungen sonstiger Art durch juristische oder natürliche Personen;
- Subventionen;
- Mitgliedsbeiträge;

aufgebracht.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder von IT-LAW.AT gliedern sich in

- Ordentliche Mitglieder
- Unterstützende Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Natürliche Personen, welche im Bereich des Informationsrechts und/oder der Informationswirtschaft beruflich, wissenschaftlich und/oder interessenthalber tätig sind, können als Ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

(3) Als Unterstützende Mitglieder können natürliche, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Sie sollten besondere (wissenschaftliche) Leistungen im Bereich des Informationsrechtes erbracht haben.

(4) Zum Ehrenmitglied können natürliche oder juristische Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts ernannt werden, die im Bereich des Informationsrechts oder der Informationswirtschaft oder für den Verein Außerordentliches geleistet haben.

§ 6 ART UND ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche die Ideen von IT-LAW.AT aktiv tragen. Sie haben den von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Beginn jedes Vereinsjahres zu bezahlen und sich an der Vereinsarbeit aktiv zu beteiligen.

(2) Unterstützende Mitglieder haben durch einen von der Generalversammlung festzusetzenden erhöhten Mitgliedsbeitrag - innerhalb der in Abs 1 genannten Frist - den Verein zu unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Sie sind nicht verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

(4) Juristische Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts werden durch einen von ihnen entsandten Vertreter repräsentiert.

(5) Mit einem formlosen Aufnahmeantrag an den Vorstand bzw an jedes Mitglied, welches den Antrag umgehend an den Vorstand weiterzuleiten hat, unterwirft sich der Mitgliedswerber dieses Statuten; über die Aufnahme von Ordentlichen und Unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme hat ohne Gegenstimme zu erfolgen und kann ohne Angabe von Gründen unterbleiben. Der Vorstand hat tunlichst auch andere Mitglieder des Vereins über ihre Meinung zu Neuaufnahmen zu befragen. Die Mitgliedschaft – und damit die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für das gesamte laufende Vereinsjahr - beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand, von dem das Neumitglied umgehend schriftlich zu informieren ist.

§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit);
- freiwilligen Austritt; oder
- Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich (mittels eingeschriebenen Briefes) ein Monat vorher mitzuteilen. Der Austritt im Laufe des Vereinsjahres begründet keinen wie immer gearteten Anspruch auf Rückerstattung bzw Erlassung des Mitgliedbeitrages oder Teilen hiervon.

(3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen,

a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, jeweils unter zweiwöchiger Nachfristsetzung und Androhung des Ausschlusses länger als drei Monate ab Fälligkeit mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist.

b. wenn ein Ordentliches Mitglied innerhalb von zwei Vereinsjahren keine IT-LAW.AT Veranstaltung besucht hat, und keine schwerwiegenden Gründe vorliegen, welche dies entschuldigen.

c. wenn über das Mitglied ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen nicht eröffnet wurde.

e. wenn das Mitglied wegen eines mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Deliktes rechtskräftig verurteilt wurde.

f. wegen grober Verletzung von Mitgliederpflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen, welche geeignet sind das Vertrauen zwischen Verein und Mitglied bzw den Mitgliedern untereinander zu erschüttern.

Das Mitglied hat gegen den Ausschluss Berufungsmöglichkeit an die Generalversammlung, die endgültig über die Mitgliedsrechte entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugehen des eingeschriebenen Ausschlusschreibens eingeschrieben an die Präsidenten oder den Sekretär gerichtet werden.

(4) Der Antrag auf Ausschluss muss von mindestens drei Mitgliedern an den Präsidenten oder den Sekretär gestellt werden.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ehemalige Mitglied jedenfalls nicht von der Bezahlung eines etwaigen Rückstandes oder sonstigen Forderungen des Vereins gegenüber dem ehemaligen Mitglied. Über diesbezügliche Schritte entscheidet der Vorstand.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 WAHLRECHT

(1) Alle Mitglieder sind aktiv wahlberechtigt.

(2) Das passive Wahlrecht besitzen nur Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 9 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

(1) Alle Mitglieder sind nebst den sich aus § 6 ergebenden Pflichten verpflichtet alle Interessen und Zielsetzungen von IT-LAW.AT nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch die Ziele und Zwecke von IT-LAW.AT oder dessen Ansehen leiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse, die im Rahmen von IT-LAW.AT gefasst werden zu beachten und ihren jeweiligen Verpflichtungen gegenüber IT-LAW.AT fristgerecht nachzukommen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben innerhalb zweier Vereinsjahre zumindest eine IT-LAW.AT Veranstaltung zu besuchen. Als IT-LAW.AT-Veranstaltungen gelten die Generalversammlung, sowie solche Fortbildungsveranstaltungen, die vom Vorstand als solche bezeichnet wurden.

(3) Der Vorstand kann - für seine Funktionsperiode oder auch für bestimmte Veranstaltungen - beschließen, in welcher Weise und in welchem Umfang Mitglieder gegenüber etwaigen anderen Veranstaltungsteilnehmern begünstigt werden.

(4) Die Generalversammlung kann generell für Mitglieder bei Veranstaltungen von IT-LAW.AT Begünstigungen gegenüber etwaigen anderen Veranstaltungsteilnehmern beschließen.

§ 10 ORGANE

Die Organe von IT-LAW.AT sind

- die Generalversammlung (§ 11);
- der Vorstand, das Leitungsorgan (§ 13);
- der Präsident, der Vertreter nach außen (§ 17);
- die Rechnungsprüfer (§ 21);
- das Schiedsgericht (§ 22).

§ 11 GENERALVERSAMMLUNG UND VEREINSJAHR

(1) Die ordentliche Generalversammlung tagt einmal jährlich in den Monaten August bis November.

(2) Das Vereinsjahr beginnt mit Beginn der ordentlichen Generalversammlung gemäß Abs 1 und endet mit Beginn der im darauf folgenden Jahr gemäß Abs 1 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder, oder auf Verlangen eines der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen einberufen zu werden.

(4) Zu jeder Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen (Absendetermin) vor dem Termin schriftlich (e-Mails entsprechen in diesem Fall der Schriftlichkeit) unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten, den Zweiten Präsidenten, den Sekretär oder einen der Rechnungsprüfer einzuladen. Ein Tagesordnungspunkt hat die möglichen Änderungen der Tagesordnung zu behandeln.

(5) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens fünf Tage vor dem Termin beim Vorstand zu Händen der Präsidenten oder des Sekretärs schriftlich (auch per e-Mail möglich) einlangen. Etwaige Anträge haben in den in Abs 4 genannten Tagesordnungspunkt Eingang zu finden.

(6) Die Generalversammlung kann gültige Beschlüsse nur über Punkte fassen, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Ausgenommen davon ist nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(7) Alle Mitglieder von IT-LAW.AT sind teilnahmeberechtigt. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Die Abgabe von mehr als zwei Stimmen pro Person ist jedenfalls unzulässig.

(8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Stimmberechtigten (bzw ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

(9) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, in denen das Statut geändert oder der Verein aufgelöst (vgl § 24) werden soll, bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Der Sitz des Vereines (§ 2) kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

(10) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Erste bzw Zweite Vizepräsident, im Falle dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Sonst bzw nach der Enthebung des/der Präsidenten bzw Vorstandes übernimmt einer der Rechnungsprüfer den Vorsitz; im Falle dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied.

(11) Die Generalversammlung kann aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung auch mittels einer „Online-Konferenz“ abgehalten werden. Genauere Umstände (auch über die Stimmabgabe) sind im Beschluss festzulegen. Vgl § 13 Abs 6.

§ 12 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstandes nach Bericht und auf Antrag des Rechnungsprüfers;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
- (Nachträgliche) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw Rechnungsprüfern und dem Verein;
- Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlüsse über Statutenänderung (§ 11 Abs 9), die Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes (§ 22 Abs 4); und über die freiwillige Auflösung von IT-LAW.AT (§ 24);
- Festlegung der Beträge, über die der Präsident bzw der Schatzmeister eigenverantwortlich allein verfügen kann;
- Einrichtung von Zweigstellen und/oder Zweigvereinen von IT-LAW.AT;
- Weisungen an den Vorstand;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkten.

§ 13 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, die von der Generalversammlung (§§ 11f) zu wählen sind:

- dem Präsidenten (§ 17);
- dem Ersten und Zweiten Vizepräsidenten;
- dem Sekretär (§ 18);
- dem Zweiten und Dritten Sekretär;
- und dem Schatzmeister und Vizeschatzmeister (§ 19);

(2) Der Vorstand kann durch Beiräte (§ 13 Abs 3) erweitert werden.

(3) Der Vorstand kann jederzeit IT-LAW.AT-Mitglieder als Beiräte – samt Stellvertreter (insbesondere Kommunikationsbeauftragten, Fachbeirat und Verlagsbeauftragten udgl) kooptieren bzw durch die Generalversammlung wählen bzw bestätigen lassen. Die Beiräte unterstützen den Vorstand bei Erfüllung seiner Aufgaben durch ihr besonderes Wissen und ihre besonderen Fähigkeiten. Sie sind mit Kooptierung Vorstandsmitglieder. Diese Mitgliedschaft des jeweiligen Beirates endet spätestens mit dem Ende des jeweiligen Vereinsjahres. Neukooptierung ist zulässig.

(4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden (§ 16 Abs 3 und Abs 4) eines gewählten Mitgliedes das Recht an dessen Stelle ein Vereinsmitglied zu kooptieren. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung aus, hat einer der Rechnungsprüfer unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen; sollten auch die Rechnungsprüfer ausfallen oder ihrer Pflicht nicht binnen 14 Tagen nachkommen, ist jedes Mitglied berechtigt die Generalversammlung einzuberufen.

(5) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied zu den Vorstandssitzungen schriftlich einberufen. Die schriftliche Einberufung zu den Vorstandssitzungen kann entfallen, wenn den Vorstandsmitgliedern zu Beginn des Vereinsjahres die Sitzungstermine für das Vereinsjahr - mit Ortsangabe - schriftlich bekannt gegeben werden. Fax- und e-Mail-Übermittlung (auch ohne elektronische Signatur iSd SigG) erfüllt das Schriftlichkeitserfordernis.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Konferenz über Telekommunikationseinrichtungen ist zulässig. Ein so eindeutig identifizierbares Vorstandsmitglied gilt als anwesend. Vgl § 11 Abs 11.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, der den Vorsitz führt.

(8) Bei Verhinderung von Vorstandsmitgliedern tritt an die jeweilige Stelle deren gewählte Stellvertreter, ansonsten der Präsident bzw gelten die Bestimmungen der Generalversammlung (§ 11 Abs 10).

§ 14 SPESEERSATZ UND ENTGELT

(1) Alle Funktionäre von IT-LAW.AT - so auch die Vorstandsmitglieder - üben ihre Ämter ehrenamtlich und

ohne Gegenleistung aus. Sie haben keinen Anspruch auf Spesen und dergleichen, sondern lediglich auf Ersatz belegter Barauslagen.

(2) Die Generalversammlung kann in genau beschriebenen Einzelfällen Ausnahmen zu Abs 1 beschließen.

(3) Diese Bestimmung gilt nicht für Angestellte (§ 23).

§ 15 AUFGABEN DES VORSTANDES

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ von IT-LAW.AT zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere

- Erstellung eines Jahresplanes;
- Einberufung und Vorbereitung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Generalversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung der Angestellten (§ 23);
- Verwaltung des Vermögens von IT-LAW.AT (insb iSd §§ 20 bis 22 VereinsG oder vergleichbare Normen idjgF);
- Abfassung von Jahresberichten an die Generalversammlung;
- Informationen der Mitglieder über Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung (insb iSd § 20 VereinsG oder vergleichbarer Norm idjgF).

§ 16 DAUER DER VORSTANDSTÄTIGKEIT

(1) Der Präsident wird für die Dauer zweier Vereinsjahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Danach ist durch zwei Vereinsjahre eine Wiederwahl ausgeschlossen. Eine spätere Wiederwahl ist möglich.

(2) Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer zweier Vereinsjahre gewählt. Eine Wiederwahl auch in die gleiche Funktion ist zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt nur schriftlich an den Vorstand erklären. § 7 ist mit Ausnahme des Abs 2 sinngemäß anzuwenden. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist dieser an die Generalversammlung zu richten.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann auf einstimmigen Beschluss des übrigen Vorstandes zum Rücktritt aufgefordert werden. Kommt er der Aufforderungen nicht nach, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die über die Abwahl mit einfacher Mehrheit entscheidet. Für den gesamten Vorstand gilt § 11 Abs 3 – die Abwahl erfolgt ebenfalls durch einfache Mehrheit.

(5) Sonst endet die Funktion mit Tod bzw Ablauf der Funktionsperiode bzw Abberufung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes durch die Generalversammlung. Außer bei Tod endet die Vorstandstätigkeit jedenfalls erst mit der Neuwahl bzw Kooptierung eines/der Nachfolger/s

§ 17 PRÄSIDENT

(1) Der Präsident wird für die Dauer zweier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Danach ist durch zwei Vereinsjahre eine Wiederwahl ausgeschlossen. Eine spätere Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Präsident ist Organ von IT-LAW.AT und gleichzeitig Mitglied des Vorstandes. Ihm obliegt die ordentliche Geschäftsführung und Vertretung nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt in Angelegenheiten, die dem Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes vorbehalten sind, unter eigener (auch finanzieller) Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Wenn diese Anordnungen durch das auf Grund der Statuten zuständige Organ nachträglich genehmigt werden, endet die diesbezügliche persönliche Verantwortung des Präsidenten.

(4) Bei außerordentlichen Geschäften hat der Präsident einen Beschluss des Vorstandes einzuholen.

(5) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Ersten oder Zweiten Vizepräsidenten vertreten. Der Erste Vizepräsident soll dem Präsidenten tunlichst in das Amt des Präsidenten nachfolgen. Weiters gelten die Vertretungsregeln des § 11 Abs 10.

§ 18 SEKRETÄR

(1) Dem Sekretär (bzw dessen Stellvertreter) obliegt die Protokollführung in der Generalversammlung und im Vorstand. Er hat den Präsidenten, insbesondere bei der Erledigung des Schriftverkehrs zu unterstützen, die Mitgliederliste zu führen und die Website von IT-LAW.AT zu betreuen, soweit nicht andere Mitglieder die Betreuung mit Zustimmung des Vorstandes übernommen haben.

(2) Der Sekretär kann vom Präsidenten in einzelnen Angelegenheiten zur Vertretung bevollmächtigt werden (mit Ausnahme der Fälle des § 19).

§ 19 SCHATZMEISTER

(1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung von IT-LAW.AT verantwortlich und hat den Präsidenten, insbesondere in diesen Belangen zu unterstützen.

(2) Der Schatzmeister ist in Geldangelegenheiten – so wie der Präsident – allein zeichnungsberechtigt; dem Schatzmeister obliegt die Kontrolle sämtlicher Geldflüsse des Vereins.

(3) Die Namen des Präsidenten und des Schatzmeisters sind den Geldinstituten, bei denen IT-LAW.AT Konten besitzt, bekannt zu geben und sind entsprechende (Einzel-)Zeichnungsberechtigung zu erwirken.

§ 20 ARBEITSGRUPPEN

(1) Der Vorstand ist berechtigt Arbeitsgruppen einzurichten. Diesen Arbeitsgruppen ist die Durchführung einzelner, besonderer Aufgaben zuzuweisen. Den Vorsitz führt jeweils ein vom Vorstand gewähltes ITLAW. AT-Mitglied, das dem Vorstand - über dessen Verlangen - jederzeit zu berichten hat.

(2) Die Arbeitsgruppenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe kann dem Vorstand Arbeitsgruppenmitglieder vorschlagen. Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht Mitglieder von IT-LAW.AT sein.

(3) Für die Arbeitsgruppen und deren Mitglieder gelten diese Statuten.

(4) Die Abberufung des Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen. Die Abberufung von Mitgliedern der Arbeitsgruppen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat aber auf Beschluss des Vorstandes das jeweilige Mitglied abzuberaufen.

§ 21 RECHNUNGSPRÜFER

(1) Die beiden Rechnungsprüfer werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen außer der Generalversammlung keinem Organ von ITLAW.AT angehören und müssen nicht Mitglieder von IT-LAW.AT sein.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Kontrolle der Einhaltung der Statuten durch die Mitglieder, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung – somit zumindest einmal im Vereinjahr - über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Alle Mitglieder und Organe von IT-LAW.AT haben den Rechnungsprüfern innerhalb angemessener Frist alle für die Aufgabenerfüllung der Rechnungsprüfer notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4) Grundsätzlich gelten für die Rechnungsprüfer dieselben Bestimmungen, die für den Vorstand gelten.

§ 22 SCHIEDSGERICHT

(1) Über alle aus dem Vereinsverhältnis von IT-LAW.AT entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dem Schiedsgericht können vom jeweils zuständigen Organ Entscheidungen übertragen werden – in diesem Fall entscheidet der Senat aus den drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Das Schiedsgericht setzt sich bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder dem Verein und Mitgliedern aus fünf Mitgliedern von IT-LAW.AT zusammen: dem Vorsitzenden, zwei weiteren von der Generalversammlung gewählten IT-LAW.AT-Mitgliedern und je einem von den beiden Streitparteien gewählten IT-LAW.AT-Mitglied. Der Vorsitzende und die beiden fixen Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Involvierung eines oder mehrerer Mitglieder des Schiedsgerichtes in die Causa, sind Ersatzmitglieder von der Generalversammlung zu wählen. Notfalls kann der Vorstand Ersatzmitglieder bestimmen. Im Streitfall nennt jeder Streitpartei innerhalb von acht Tagen nach

schriftlicher Aufforderung durch den Vorsitzenden schriftlich dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ein Mitglied von IT-LAW.AT als Schiedsrichter. Wird innerhalb der Frist von einem oder beiden Streitparteien kein zulässiger Schiedsrichter genannt, so bestimmt der Vorsitzende das bzw die weiteren Mitglieder des Schiedsgerichtes.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat die Rechnungsprüfer bei ihren Aufgaben, insbesondere als "Hüter der Statuten" tunlichst zu unterstützen.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

(4) Der Vorstand kann eine Arbeitsgruppe (§ 20) unter Vorsitz des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einsetzen, der einen Entwurf zur Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes auszuarbeiten hat. Dieser Entwurf kann von der Generalversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in Kraft gesetzt werden; subsidiär gelten jedenfalls die Bestimmungen der österr Zivilprozessordnung bzw Jurisdiktionsnorm idjgF.

§ 23 ANGESTELLTE DES VEREINS

(1) Der Vorstand ist, wenn die Generalversammlung dazu die grundsätzliche Zustimmung erteilt hat, berechtigt, einen Arbeitnehmer einzustellen. Dieser ist an die Weisungen des Präsidenten und des Vorstandes – erteilt durch die Vorstandsmitglieder - gebunden.

(2) Der Vorstand hat genaue Bestimmungen über den Umfang und Art der Tätigkeit und der Zeichnungsberechtigung des Arbeitnehmers in den Anstellungsvertrag aufzunehmen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt - bei grundsätzlicher Zustimmung der Generalversammlung – weitere Personen zu beschäftigen.

(4) Die einzelnen Aufgaben sind ebenso wie die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und die Entgeltansprüche in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten. Werden Verträge mit einer Geltungsdauer über die laufende Funktionsperiode des Vorstandes hinaus geschlossen, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann auch im Nachhinein erteilt werden.

§ 24 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung von IT-LAW.AT kann nur in einer (auch) zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung zur Generalversammlung durch Hervorhebung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Über die Liquidation, die Zuweisung eines etwa vorhandenen Vermögens und Bestellung eines fachlich geeigneten Liquidators und eines Stellvertreters beschließt die Generalversammlung nach dem Beschluss nach Abs 1 mit einfacher Mehrheit. Das Vermögen hat - nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten – dem gemeinnützigen Verein zur Förderung des Universitätslehrgangs für Informationsrecht und Rechtsinformation zuzufallen. Ist dieser nicht mehr existent bzw nicht (mehr) gemeinnützig, hat das Vermögen einer anderen gemeinnützigen Institution – mit vergleichbarer Zielsetzung auf wissenschaftlichem oder sozialem Gebiet iSd §§ 34 ff BAO bzw vergleichbaren Normen idjgF – zuzufallen, wenn möglich mit ähnlichen Zielsetzungen wie IT-LAW.AT.

(3) Der letzte Vorstand vor Auflösung von IT-LAW.AT hat binnen vier Wochen nach Beschlussfassung den zuständigen Behörden und Institutionen schriftlich die Auflösung des Vereins anzuzeigen.

(4) Der Liquidator bzw im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter hat den Abschluss der Liquidation möglichst zügig voranzutreiben und wird dabei von den letzten Rechnungsprüfern unterstützt.

(5) Der Liquidator bzw im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter hat die Vollbeendigung des Vereins entsprechend dem letzten Vorstand, den letzten Rechnungsprüfern und den jeweiligen Behörden und Institutionen anzuzeigen.

Wien, Oktober 2011